

LEG NRW GmbH
Flughafenstr. 99
40474 Düsseldorf

Datum	08.08.2024
Ihre Nachricht vom	
Auskunft erteilt	Frau Schmitz
Telefon	(0203) 283 6708
Telefax	(0203) 283 4318
Zimmer	407
Dienstgebäude	Friedrich-Wilhelm-Straße 96 47049 Duisburg
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Bahn	Linie 79, 901, 903 Hauptbahnhof
eMail	denkmalschutz@stadt-duisburg.de

• **Denkmalrechtliche Erlaubnis**

Aktenzeichen:
63-26-1/ZC-2024-0464
Duisburg
Gemarkung:
Duisburg
Maßnahme:

Grundstück:
Richard-Wagner-Straße 59 -61 47057
Flur:
216
Flurstück(e):
338

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis - Instandsetzung der bestehenden Putzfassade, Sanierung und neu Aufbereitung

Eintragung gemäß § 3 (2) DSchG
Baudenkmal
Einschornsteinsiedlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

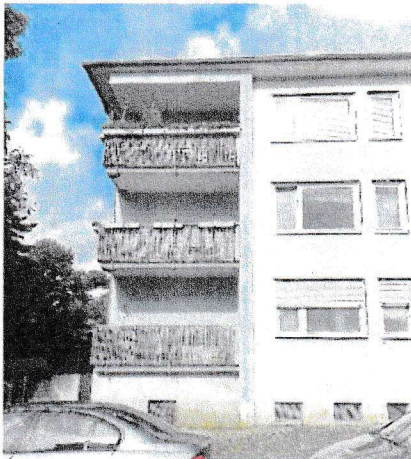
nach den vorliegenden Antragsvorlagen sowie unter den nachstehenden Auflagen und Hinweisen, wird gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 13.04.2022 (SGV NRW 224) in der zur Zeit gültigen Fassung die Erlaubnis für die obengenannte Baumaßnahme erteilt.

Auflagen

Folgende Auflagen sind bei der Ausführung zu beachten:

- Die Sanierung und der Anstrich der Fassaden können wie im Angebot der Fa. Lo Curto vom 04.07.2024 und der Fa. DSB Kowolik GmbH vom 30.10.2023, hier jedoch nur für die beantragten Gebäude 59-61 und nicht wie im Angebot beschrieben Richard-Wagner-Straße 51-59 sowie in den nachfolgend beschriebenen Farben ausgeführt werden.

- Die Hauptkörper der Gebäude und die grundstücksumschließenden Mauern sind in einem gebrochenen Weißton zu streichen. Die Weißtöne sind als Musterflächen in einer Größe von ca. 1qm jeweils auf zwei unabhängige Fassadenflächen (z.B. Vorder- und Rückseite) aufzubringen und mit der Unteren Denkmalbehörde vor Ausführung abzustimmen
- Die Vorderansicht zur Richard-Wagner-Straße ist wie jetzt schon im Bestand, im Bereich der Balkone und dem umlaufenden Gesims, im Farbton Blau NCS 1513-R99B zu streichen.



21322 Ncs 1513-r99b

Farbton: 21322 NCS 1513-R99B
Farbtyp: 21322
Kollektion: 9TC

Es ist zu beachten, dass die Farbe nur als Richtlinie zu verstehen ist und die tatsächliche Farbe von der Umgebung und der Beleuchtung abhängt.

- Die Seitenansicht zur Gabrielstraße ist wie jetzt schon im Bestand, im Bereich der Balkone und den umlaufenden Gesimsen, im Farbton Rosa NCS 1215-Y66R zu streichen.



20605 Ncs 1215-y66r

Farbton: 20605 NCS 1215-Y66R
Farbtyp: 20605
Kollektion: 9TC

Es ist zu beachten, dass die Farbe nur als Richtlinie zu verstehen ist und die tatsächliche Farbe von der Umgebung und der Beleuchtung abhängt.

- Bei dem Gebäudekörper Nr. 61 ist der vorspringende Eingangsbereich umlaufend im Farbton Blau NCS 1513-R99B zu streichen.
- Die Sockelbereiche sind im Farbton Grau NCS 3902-Y26R zu streichen.
- Sollten erforderliche Farbangaben für Detailbereiche nicht beschrieben sein oder sich Änderungen in den vorliegenden Leistungsverzeichnissen ergeben, sind diese vor der Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Hinweise

Bei der Ausführung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die denkmalrechtliche Erlaubnis berührt nicht die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zustimmungen oder zur Erstattung von Anzeigen aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

2. Für die Beantragung einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 36 DSchG NRW müssen Originalrechnungen, aufgeschlüsselt in Gewerke und Positionen, vorgelegt werden. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten oder das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Folgende Maßnahmen können in der Regel nicht bescheinigt werden:

- Aufwendungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit,
- Aufwendungen, die ausschließlich den persönlichen Bedürfnissen der Eigentümer dienen,
- Luxusaufwendungen,
- Maßnahmen in einer Außenanlage, die nicht öffentlich zugänglich ist,
- Maßnahmen, die für die Erhaltung oder sinnvolle Nutzung des Denkmals nicht erforderlich sind,
- Maßnahmen in Denkmalbereichen, die nicht zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage dienen.

Darüber, ob der Austausch und die Erneuerung der historischen Bausubstanz ggf. quantitativ so umfassend zu bewerten ist, dass das Gebäude als „bautechnischer Neubau“ eingestuft werden muss, entscheidet das Finanzamt in eigener Zuständigkeit. Ein bautechnischer Neubau ist im Sinne § 36 DSchG NRW nicht begünstigt.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Duisburg unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung/denkmalschutz>

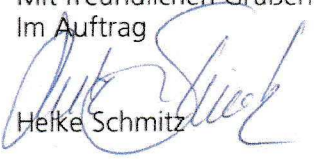
Gemäß § 24 Abs. 7 DSchG NRW erlischt eine Erlaubnis nach diesem Gesetz, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der unteren Denkmalbehörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heike Schmitz